



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kontakt:
Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
Wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

finanzausschuss@bundestag.de

4. Oktober 2010\VA

**Öffentliche Anhörung zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)“
- BT-Drucksache 17/3024 -**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf und nehmen gerne an dieser Anhörung teil. Nachstehend möchten wir Ihnen außerdem vorab einige schriftliche Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zukommen lassen.

Wir begrüßen die Gesetzesinitiative und stimmen mit den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Zielvorstellungen überein. Insbesondere Artikel 1 und 2 des Entwurfs – das neue Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und die Änderungen des Kreditwesengesetzes – gehen unseres Erachtens in die richtige Richtung, wenn auch aus unserer Sicht noch nicht alle Punkte zutreffend gelöst zu sein scheinen.

Es wäre allerdings begrüßenswert gewesen, wenn die Schaffung eines Restrukturierungsfonds und die damit verbundene Einführung der sog. Bankenabgabe erst auf der Basis einer europäisch abgestimmten Lösung geschehen würde. Denn es steht zu befürchten, dass ein abgabenrechtlicher und regulatorischer Flickenteppich entsteht, der gerade für international tätige Institutsgruppen zu großen Schwierigkeiten führen kann. Wir befürchten Doppelbelastungen mit Abgaben und Wettbewerbsverzerrungen und appellieren an Sie, solchen Nachteilen entgegen zu wirken. Insbesondere vor dem Hintergrund der von Seiten der EU-Kommission zu

erwartenden legislativen Vorschläge sollte intensiv diskutiert werden, ob das Abwarten dieser Vorschläge nicht eine vorzugswürdige Alternative darstellt.

Gerade wenn man nicht die Schaffung eines pan-europäischen Bankenrettungsfonds anstrebt, kommt es entscheidend darauf an, die nationalen Regularien so weit zu harmonisieren, dass die aus ungelösten Koordinierungsfragen resultierenden Über- oder Doppelbelastungen vermieden werden. Dieser in der Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2010 ausgesprochenen Warnung („Bankenrettungsfonds“/KOM(2010) 254, S. 7) möchten wir uns ausdrücklich anschließen.

Die Gefahr von Doppelbelastungen entsteht derzeit beinahe zwangsläufig aus den verschiedenen konzeptionellen Ansätzen in den Mitgliedstaaten. Dies resultiert aus folgenden Umständen:

- Einige EU-Mitgliedstaaten planen die Einführung von Bankensteuern zugunsten des Staatshaushalts („Steuermodell“). In diesem Modell ist es denkbar, alle in einem Staat ansässigen Banken und auch inländische Zweigniederlassungen von Auslandsbanken zu besteuern. Als Bemessungsgrundlage dient nämlich grundsätzlich „das Bankgeschäft“, das in dem jeweiligen Staat betrieben wird.
- Aus Sicht von Staaten wie der Bundesrepublik, die mit einem unseres Erachtens nach generell vorzugswürdigeren Ansatz die Abgabe zweckgebunden zur Finanzierung zukünftiger Bankenrettungen erheben („Rettungsfonds-Modell“), ist es dagegen sinnvoll, alle Banken heranzuziehen, für die der Staat die „Rettungskompetenz“ innehat. Das schließt ausländische Zweigniederlassungen von Inlandsbanken in die Abgabepflicht ein. Dagegen dürfen inländische EWR-Zweigniederlassungen von Auslandsbanken nicht herangezogen werden, weil für Rettungsmaßnahmen der Herkunftsstaat die alleinige Zuständigkeit nach der Richtlinie 2001/24/EG (Sanierungs- und Liquidationsrichtlinie) hat.

Daraus folgt, dass bei international tätigen Banken aus Deutschland mit EWR-Zweigniederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten nach dem derzeitigen Gesetzentwurf die akute Gefahr besteht, eine Doppelabgabe bezüglich ihrer Zweigniederlassungen leisten zu müssen. Dies liegt wie gezeigt an dem Aufeinandertreffen von Steuermodell im Ausland und Rettungsfonds-Modell im Inland.

Das Problem lässt sich kaum vermeiden, wenn an den Plänen für ein „Rettungsfonds-Modell“ festgehalten wird; es sei denn, man schafft eine Anrechnungsmöglichkeit für im Ausland für Zweigniederlassungen geleistete Abgaben, oder man führt eine europäische Einigung über statthafte Bemessungsgrundlagen herbei. Wir würden solche Vorgehensweisen sehr unterstützen.

Auch bei deutschen Tochterinstituten ausländischer Institute und bei deutschen Zweigstellen von Drittstaaten-Instituten kann eine Problematik hinsichtlich Doppelabgaben entstehen. Wir regen deshalb an, an geeigneter Stelle eine entsprechend formulierte Härtefallklausel vorzusehen, damit im Einzelfall darauf reagiert werden kann.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie unsere darüber hinausgehenden weiteren Petiten. Unser Fokus liegt dabei naturgemäß auf den von uns vertretenen Auslandsbanken, die in Deutschland in Form von Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen ansässig sind und tätig werden.



Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im Finanzausschuss hilfreich sein werden, und würden uns sehr freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek

- Anlage

Anlage zum Schreiben vom 4. Oktober 2010

Petita zum Regierungsentwurf des sog. Restrukturierungsgesetzes

Petitem 1:

In Artikel 8 (Einkommensteuergesetz) sollte die Nr. 1, in der die Nichtabzugsfähigkeit der Jahresbeiträge zum Restrukturierungsfonds geregelt ist, ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der vorgesehene § 4 Abs. 4 Nr. 13 EStG verstößt unseres Erachtens gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip als fundamentaler Grundsatz des Steuerrechts. Die Beiträge zum Restrukturierungsfonds vermindern die steuerliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Institute und sind daher als abzugsfähig auszugestalten, wenn man die Prinzipien des Steuerrechts weiterhin beachten will.

Außerdem entsteht dadurch, dass Institute auch im Verlustfalle eine Mindestabgabe werden leisten müssen, die Gefahr besonderer Härten.

Dagegen ist die in der Gesetzesbegründung behauptete Lenkungswirkung nicht plausibel. Dort wird zwar dargelegt, dass die Nichtabziehbarkeit der Bankenabgabe dadurch zu rechtfertigen sei, dass schon im Allgemeinen der Betrieb von Bankgeschäft an sich hinreichend riskant ist, dass sich daraus ein Grund dafür ergebe, alle betreffenden Unternehmen zu sanktionieren. Dies ist jedoch nicht überzeugend. Eine gezielte Belastung von nur solchen Bankgeschäften, die systemische Risiken aufweisen, wird durch das Restrukturierungsfondsgesetz in der Entwurfsfassung nämlich gerade nicht sichergestellt bzw. angestrebt; vielmehr werden mithilfe des Konzepts der Mindestabgabe (§ 12 Abs. 10 RStruktFG-E) tatsächlich alle Kreditinstitute zur Bankenabgabe herangezogen.

Schließlich ist festzuhalten, dass es keine andere Sonderabgabe des Bundes gibt, die dem steuerlichen Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 EStG unterliegt¹. Zu nennen sind beispielsweise die Beiträge zu den Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen nach dem EAEG, die ähnliche Zielrichtungen verfolgen wie das nun zur Diskussion stehende Gesetz.

Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Fälle des § 4 Abs. 5 EStG wird im Übrigen darauf verwiesen², dass die Nichtabziehbarkeit eigentlich ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip ist, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Diese wird z. B. im Grenzbereich zur privaten Lebensführung (z.B. Geschenke, Bewirtungsaufwendungen usw.) oder bei rechtlich oder moralisch verwerflichem Verhalten (Fälle der Nr. 8 (Bußgelder etc.) und 10 (Aufwendungen im Zusammenhang mit Straftaten etc.)) bejaht. Hiermit dürfte die beabsichtigte Bankenabgabe nicht vergleichbar und damit die Nichtabziehbarkeit zu verneinen sein.

¹ Eine Liste der Sonderabgaben des Bundes ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2008/pdf/vorsp/vsp_7.pdf.

² vgl. Herrmann/Heuer/Raupach § 4 EStG Rz. 1102; Blümich § 4 EStG Rz. 674

Petition 2:

Art. 2 sollte durch folgende Passage ergänzt werden:

„In § 53b Abs. 3 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 44c, 46 bis 49“ gestrichen und durch die Angabe „§§ 44c, 46 bis 48, 49“ ersetzt.“

Begründung:

Für den Bereich der Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren besteht von vornherein keine Befugnis des Aufnahmestaats zur Regulierung der EWR-Zweigniederlassungen. Dies wird durch die Vorschriften der sog. Sanierungs- und Liquidationsrichtlinie 2001/24/EG ausgeschlossen. Hiernach besteht für die Durchführung und Regulierung solcher Verfahren eine ausschließliche Kompetenz des Herkunftsstaats (s. Art. 3 der Richtlinie 2001/24/EG).

Nach der jetzigen Entwurfsfassung würden aber die neuen §§ 48a bis 48s KWG-E auf EWR-Zweigniederlassungen anzuwenden sein, weil § 53b Abs. 3 Nr. 8 KWG derzeit die Anwendung der §§ 46 bis 49 anordnet. Es bedarf also der Nachbesserung wie in unserem Formulierungsvorschlag verdeutlicht.

Aus dem Gesagten folgt im Übrigen auch, dass eine Kostenbelastung des Restrukturierungsfonds durch EWR-Zweigniederlassungen rechtlich unmöglich ist. Das gilt selbst dann, wenn zukünftig einmal eine solche Zweigniederlassung in eine systemrelevante Größe hineinwachsen sollte. Denn aufgrund der sich aus der Richtlinie 2001/24/EG ergebenden Zuständigkeit des Herkunftsstaats für Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen ist ausschließlich dieser verantwortlich.

Petition 3:

Artikel 17 (Inkrafttreten) sollte wie folgt formuliert werden:

„~~Die Artikel 3 und 4 treten am 31. Dezember 2010, Artikel 5 tritt nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft.~~“

Begründung:

Unser Formulierungsvorschlag soll sicherstellen, dass die in Artikel 3 und 4 enthaltenen Vorschriften erst dann zu Beitragspflichten führen, wenn klar ist, welche Richtung die europäische Regulierung in der Frage von Bankenabgaben einschlägt. Es besteht nämlich sonst die Gefahr, dass recht kurz nach dem Gesetzgebungsverfahren erneuter Änderungsbedarf entsteht.

Dies würde sich besonders misslich auswirken, wenn die Institute schon für das Jahr 2010 beitragspflichtig wären. Denn dann kann die deutsche Rechtslage nicht mehr vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden europäischen Regulierung korrigiert werden. Das wäre besser zu lösen, wenn eine Beitragspflicht der Institute erst für das Kalenderjahr 2011 entstünde.